

Verein Interessengemeinschaft Modell-U-Boote Austria

beschlossen in der 1. Generalversammlung am 28.08.2015, **Revison „a“ vom 16. November 2015**

Bei den in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

1.1 Name

Der Name des Vereins lautet:

„Interessengemeinschaft Modell-U-Boote Austria“, kurz „IGU-Austria“.

1.2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins und dessen Verwaltungszentrum hat seinen Sitz in:

3040 Neulengbach

Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.

1.3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins und allfälliger Zweigvereine ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

1.4 Ziele des Vereins

Der Verein IGU-Austria ist ein Zusammenschluss von an Modell-U-Booten, historischen U-Booten, neuzeitlichen in Dienst befindlichen U-Booten, Museums-U-Booten, Forschungs- u. zivilen-U-Booten, sowie U-Booten in allen ihren Varianten, marinetechnischer Anlagen sowie alle zum Thema U-Boot gehörenden Aspekte, interessierten Personen. Das Ziel dieses Zusammenschlusses ist es, sich bei der Ausübung der genannten Interessen gegenseitig zu unterstützen und durch Förderung der Interessen der einzelnen Mitglieder größere Aktionsmöglichkeiten für den Einzelnen und eine tragfähige Basis für gemeinsame Aktivitäten zu schaffen.

Ziele des Vereins sind insbesondere:

Zweck des IGU-Austria ist eine umfassende Darstellung d es Modell-U-Bootbaues in der Öffentlichkeit sowie theoretischer und praktischer Unterstützung von Anfängern, die Förderung des U-Boot Modellbaus, die Förderung modellbauinteressierter Jugendlicher, sowie die Pflege und Ausübung des Modell-U-Boot Hobbys. Weitere Ziele sind die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen maritimen Vereinigungen wie Modellbauvereinen, Marinevereinen und Marineverbänden, Museen und Archiven sowie mit Privatpersonen mit maritimen Interesse und/oder Lebenslauf.

Der Verein IGU ist weltanschaulich, politisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm sind weder weltanschauliche, religiöse, noch parteipolitische Betätigungen gestattet.

Weiteres Ziel ist der Erwerb, Restaurierung und Erhaltung von maritimen (U-Boot)-Modellen etc. und Erwerb einschlägiger Nachlässe, die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen, Seminare, gemeinsame Ausfahrten und sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, Mitglieder einander näher zu bringen und jungen Menschen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Vereinsziele zu vermitteln sowie gemeinsame Besichtigungen von Schifffahrtsanlagen, Schiffen, U-Booten, Häfen und maritim - historischen Orten und Gedenkstätten;

Gemeinsame Teilnahme an nationalen und internationalen Modellbauveranstaltungen im Sinne der Vereinstätigkeit, im Besonderen U-Boottreffen, Schaufahren, Ausstellungen und Messen zum Thema Modell U-Boote.

Ein weiteres Vereinsziel ist die Anbahnung, Förderung und Vertiefung von Kontakten zu maritim interessierten Personen, Schifffahrtseinrichtungen sowie zu Vereinen, Verbänden, staatlichen und zivilen Organisationen und Vereinigungen, die im Bereich der Vereinsinteressen tätig sind;

Der U-Boot-Modellbau wird als sinnvolle Freizeitbeschäftigung und zum Ausdruck der historischen Dokumentation betrieben.

1.5 Herausgabe einer Vereinszeitschrift

Der Verein gibt eine Vereinszeitschrift heraus, die in regelmäßigen Abständen im Jahr erscheint. Der Titel der Vereinszeitschrift ist „Turm ist Raus“.

Die "Turm ist Raus" ist in erster Linie eine Kommunikations- und Informationsplattform FÜR Leser VON Lesern. Das heißt, dass die Mitglieder der IGU Beiträge für die Zeitung selbstständig und unentgeltlich gestalten, einsenden und zur Veröffentlichung freigeben. Bei der "Turm ist Raus" handelt es sich nicht um ein Abo-Heft, das jeder beziehen kann. Es wird ausschließlich nur an Mitglieder (siehe Pkt. 2) versandt.

1.6 Orden und Ehrenzeichen

Der Verein ist berechtigt, Ehrenzeichen an verdiente Mitglieder zu verleihen. Diese Ehrenzeichen werden derzeit in vier (4) Stufen verliehen.

1.6.1 Ordenskapitel

Das Ordenskapitel wird aus den Vorstandsmitgliedern gebildet, den Vorsitz des Ordenskapitels hat der jeweilige Präsident. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Ordenskapitels müssen nicht zwingend selbst Träger eines Ehrenzeichens sein.

1.6.2 Einbringung von Verleihungsvorschlägen

Zur Einbringung von Verleihungsvorschlägen an das Ordenskapitel sind die dem Verein seit mindestens zwei (2) Jahren zugehörigen Vereinsmitglieder gleichermaßen berechtigt.

Über die Verleihungsvorschläge entscheidet das Ordenskapitel bzw. der Vereinsvorstand aufgrund von Verleihungsvorschlägen der Vereinsmitglieder.

1.6.3 Verleihung der Ehrenzeichen

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt durch den Präsidenten des Vereins bzw. durch den Vorsitzenden des Ordenskapitels, im Verhinderungsfall durch den 1. oder 2. Vizepräsidenten. Wenn ein Träger einer Auszeichnung eine höhere Auszeichnung bekommt, so ist das bereits vorhandene Ehrenzeichen vollständig zurückzugeben. Ein Ehrenzeichen-„Set“ besteht aus Ehrenzeichen, Etui, kleine Ordensspange und Miniatur an der Nadel. Die Urkunde bleibt natürlich im Besitz des Trägers.

Wenn ein Träger aus dem Verein ausscheidet, unter welchen Umständen auch immer, so ist das Ehrenzeichen ebenfalls komplett zu retournieren.

2. MITGLIEDER

2.1 Allgemeines

Mitglieder des Vereins sind physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke vertreten, die vorliegenden Statuten anerkennen und bereit sind, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.

2.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische oder juristische Personen sein.

2.3 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmungen, Vereine oder Körperschaften sein, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und bereit sind, den Verein durch Sach- oder finanzielle Zuwendungen zu fördern.

Die finanzielle Unterstützung der „Fördernden Mitglieder“ erfolgt durch die Entrichtung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages (1x jährlich), der mindestens das Doppelte des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes beträgt. Unregelmäßige Spenden in geringer Höhe, bzw. weniger als das Doppelte des Mitgliedsbeitrages berechtigen nicht dazu offizielles „Förderndes Mitglied“ zu werden.

2.4 Familienmitglieder

Familienmitglieder können im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, Ehegatten und Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern sein.

2.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten berechtigt, an der Generalversammlung, den Hauptversammlungen und an den Abstimmungen durch Ausübung eines unmittelbaren und uneingeschränkten Stimmrechts teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
2. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist berechtigt, für die vorgesehenen Vereinsorgane zu kandidieren und ist in die gemäß diesen Statuten vorgesehenen Funktionen wählbar.
3. Familienmitglieder und die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Stimmrechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Hinsichtlich des passiven Wahlrechtes sind fördernde Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Familienmitglieder sind in eine Vereinsfunktion nur dann wählbar, wenn nicht bereits ein anderes Mitglied dieser "Familie" (im Sinne des Punktes 2.4) bereits eine Vereinsfunktion bekleidet.
5. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind in Vereinsfunktionen nicht wählbar.
6. Alle Tätigkeiten im Verein geschehen selbstlos und ehrenamtlich. Ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur Anspruch auf die Erstattung ihrer baren Auslagen. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Alle ordentlichen Mitglieder, fördernde Mitglieder, Familienmitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
8. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom VO die Einberufung einer GV verlangen.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

3.1 Antrag

Jede physische und juristische Person ist berechtigt, dem Vorstand des Vereins einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft zu übermitteln. Beantragt eine Person, die noch nicht volljährig ist, die Mitgliedschaft, ist der Antrag von den(m) Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Die Anträge können eingebracht werden:

- beim Präsidenten oder
- bei dessen Stellvertretern (Vizepräsidenten) oder
- beim Schriftführer

Der Präsident, Vizepräsidenten oder Schriftführer informieren in der nächstfolgenden Vorstandssitzung den Vorstand über den Antrag. Erfolgt kein Einspruch, gilt der Mitgliedswerber als aufgenommen und der Antrag ist zur Aufnahme in die Mitgliederkartei freigegeben.

Einsprüche gegen die Aufnahme eines Mitgliedswerbers sind zu begründen und im Anschluss wird abgestimmt, wobei die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder entscheidet. Wird der Mitgliedswerber abgelehnt, so ist ihm dies schriftlich, ohne Angaben der Gründe der Ablehnung, mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung kann an die Generalversammlung berufen werden, dies hat vom Mitgliedswerber schriftlich zu erfolgen.

4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet für alle Arten von Mitgliedern...

- durch den Tod des Mitglieds,
- durch eine Verurteilung wegen einer mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Straftat,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung bzw. Ausschluss,
- durch Ausschluss und bei Ehrenmitgliedern, durch Abberufung,
- sowie durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
- bei Konkurs des Vereins

4.1 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand, dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder dem Kassier schriftlich mitzuteilen entbindet aber nicht von der Erfüllung der bis zum Zeitpunkt dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten. Erfolgt die Mitteilung an den Präsidenten, Vizepräsidenten oder den Kassier, so informieren diese den Vorstand.

4.2 Streichung eines Mitglieds

Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung, der bis zur Streichung fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, bleibt hiervon unberührt.

4.3 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, Ordentliche Mitglieder oder Familienmitglieder, die den Vereinszielen oder vom Verein verfolgten Projekten grob zuwider handeln oder sich in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten, in einer dem Ansehen des Vereins abträglichen Art und Weise äußern oder verhalten, vom Verein auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, binnen einem Monat unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines Schiedsrichters (Pkt.10) das Vereinsschiedsgericht anzurufen, welches sich binnen einem Monat zu konstituieren hat und binnen weiteren 4 Monaten endgültig zu entscheiden hat.

4.4 Abberufung von Ehrenmitgliedern

Die Abberufung von Ehrenmitgliedern, die den Vereinszielen oder vom Verein verfolgten Projekten grob zuwider handeln oder sich in der Öffentlichkeit oder Dritten gegenüber in einer dem Ansehen des Vereins abträglichen Art und Weise äußern oder verhalten, erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4.5 Ausscheidende Mitglieder

Ausgetretene, gestrichene, ausgeschlossene oder abberufene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Anteilen am Vereinsvermögen.

Gestrichene, ausgeschlossene oder abberufene Mitglieder haben darüber hinaus auch keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz eingebrachter Finanzmittel oder von Sach- oder Arbeitsleistungen.

5. AUFBRINGUNG DER MITTEL

5.1 Mitgliedsbeiträge

5.1.1 Ordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.

5.1.2 Fördernde Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder beträgt mindestens das Doppelte des Mitgliedsbeitrages ordentlicher Mitglieder. Siehe dazu auch Pkt. 2.3.

5.1.3 Familienmitglieder

Der Mitgliedsbeitrag der Familienmitglieder entspricht der Hälfte des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder.

Kinder von 0-10 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Für Jugendliche im Alter 11-16 Jahren entspricht der Mitgliedsbeitrag der Hälfte des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder. Siehe dazu auch Pkt. 2.4.

5.1.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag.

5.2 Einschreibgebühren

Der Vorstand ist nach Ermächtigung durch die Generalversammlung berechtigt, Einschreibgebühren für die Mitgliedschaft im Verein festzulegen.

5.3 Spenden und Schenkungen

Der Verein ist berechtigt, einmalige Geldspenden, finanzielle Zuwendungen (mehrmals zu leistende Zahlungen) und Sachspenden entgegenzunehmen. Geleistete Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen gehen in das Eigentum des Vereins über. Beträgt der Wert einer Geld- oder Sachspende oder einer Zuwendung mehr als die für das laufende Jahr veranschlagten Ausgaben des Vereins oder übersteigen die zu erwartenden Aufwendungen für Sachspenden voraussichtlich die daraus zu erwartenden Erlöse, so ist zur Annahme der Geld- oder Sachspende oder der Zuwendung ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Gleiches gilt, wenn mit solchen Geld- oder Sachspenden oder Zuwendungen Dienstbarkeiten oder Auflagen für den Verein verbunden sind, unabhängig vom Wert dieser Geld- oder Sachspenden oder Zuwendungen.

5.4 Säumnisse bei Mitgliedsbeiträgen

Die Mitgliedsbeiträge sind im Jänner zu bezahlen. Ist Ende Februar der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen, wird der Vorstand mit dem säumigen Vereinsmitglied in Verbindung treten.

6. BETRIEB, ERWERB UND BETEILIGUNG AN UNTERNEHMUNGEN

Derzeit nicht zur Diskussion

7. BUDGETVORANSCHLAG

Ein Budgetvoranschlag für das nächstfolgende Jahr ist bei der GV vorgesehen und wird vom VO durchgeführt.

8. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VO)
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

8.1 Die Generalversammlung (GV)

8.1.1 Aufgaben der GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Alle ordentlichen Mitglieder, Familien-, Ehren- und fördernden Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt.

Die Zuständigkeit der GV umfasst ausschließlich die ihr aufgrund dieses Statuts zugewiesenen Aufgaben:

Der GV obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Vereinsstatuten
- Änderungen der Statuten können beantragen:

- 25% der ordentlichen Mitglieder, wenn der Antrag schriftlich mindestens 4 Wochen vor einer GV beim VO einlangt;
 - der VO mit einfacher Stimmenmehrheit; Anträge des VO mit den Änderungen sind mit der Einladung zur GV zu versenden;
- b) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Ermächtigung des VO zur Festsetzung von Einschreibgebühren.
- c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses.
- d) die Beschlussfassung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des VO. Wird die Entlastung verweigert, gilt der Präsident mit seinem Kabinett automatisch als abgewählt und die GV hat über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Gegebenenfalls ist entsprechend lit. h) vorzugehen.
- e) die Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag für das Folgejahr (siehe Pkt.7).
- f) die Wahl des VO. Die Wahl erfolgt derart, dass jeder Wahlwerber um die Präsidenschaft ein Kabinett vorstellt, das die vorgesehenen Vorstandsmitglieder und deren vorgesehene Funktion gemäß Pkt. 8.2.1 umfasst. Die Bewerbung ist mit dem vorgesehenen Kabinettsvorschlag, dem Vorschlag von zwei (2) Vizepräsidenten (aus dem Kreis der vorgesehenen Kabinettsmitglieder) und einem Vorhabensbericht dem VO bis spätestens eine Woche vor der GV zu übermitteln. Später einlangende Bewerbungen sind nicht zu berücksichtigen. Rechtzeitig eingelangte Bewerbungen sind vom Wahlwerber einschließlich Kabinettsvorschlag und Vorhabensbericht der GV vorzutragen und erforderlichenfalls zu erläutern.
- g) Die Wahl der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt.
- h) die Enthebung von Kabinettsmitgliedern über Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Die GV entscheidet über die Enthebung von einem oder mehreren Kabinettsmitgliedern mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Funktionsperiode enthobener Kabinettsmitglieder endet mit dem Beschluss der GV. Wird der Präsident seines Amtes enthoben, so endet die Funktionsperiode des gesamten Kabinetts mit dem Beschluss der GV. Erfolgt die Enthebung, wegen eines Verstoßes gegen die Statuten in einem Ausmaß, das mit dem Ansehen des Vereins unvereinbar, mit Strafe bedroht oder weil dem Verein in anderer Weise durch vorsätzliches oder mehrmalig fahrlässiges Handeln Schaden entstanden ist, so hat die GV die Unehrenhaftigkeit der Enthebung auszusprechen.
- Wird der Präsident seines Amtes enthoben, hat die GV eine außerordentliche GV zu beschließen und deren Termin nicht später als zwei Monate gerechnet vom Tagungsdatum festzulegen. Die außerordentliche GV hat zumindest die Neuwahl des Präsidenten samt Kabinett als Tagesordnungspunkt vorzusehen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes hat der abberufene Vorstand die Geschäfte provisorisch, über Beschluss der GV allenfalls auch unter der Aufsicht der Rechnungsprüfer weiterzuführen.
- Bei unehrenhafter Enthebung des Präsidenten ist unverzüglich ein provisorischer Vorstand zu bestellen, der die Geschäfte sofort zu übernehmen und bis zur Wahl eines neuen Präsidenten, gegebenenfalls auch unter Aufsicht der Rechnungsprüfer, zu führen hat.
- Wird eine Aufsicht der Rechnungsprüfer beschlossen, so sind diese den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beizuziehen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen jedoch in dieser Situation der Bestätigung durch die beiden Rechnungsprüfer. Gleiches gilt für Aktivitäten einzelner Vorstandsmitglieder, sofern diese Rechtsfolgen oder Verbindlichkeiten für den Verein nach sich ziehen könnten.
- Die Aufsicht der Rechnungsprüfer endet automatisch mit der Wahl eines neuen Präsidenten. Über ihre Wahrnehmungen während der Aufsichtsführung haben die Rechnungsprüfer der GV Bericht zu legen.
- i) die Beschlussfassung über Berufungen von vom Vorstand abgelehnten Mitgliedern.
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Über Antrag des VO oder von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder hat die GV über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Zugleich ist dem Vorstand eine Frist für die Liquidation des Vereins zu setzen, die mindestens 3 Monate zu betragen hat. Bis zur Liquidation hat der VO die Geschäfte weiterzuführen.
- Die GV entscheidet darüber hinaus mit einfacher Stimmenmehrheit über alle an sie vom VO an sie herangetragenen Fragen, sofern diese nicht in den Statuten geregelt sind, sie die gewöhnliche Geschäftstätigkeit überschreiten und sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- Die GV kann nur über jene Tagesordnungspunkte beschließen, die in der Tagesordnung, die der Einladung beiliegt enthalten sind. Andere Themen können diskutiert, aber nicht beschlossen werden und sind allenfalls dem VO zur Vorbereitung eines Tagesordnungspunktes für die nächstfolgende GV zuzuweisen.

8.1.2 Einberufung der GV

Die Einberufung der GV erfolgt durch den VO.

Die GV ist binnen 6 Wochen auf Antrag der Rechnungsprüfer einzuberufen, wenn diese Unregelmäßigkeiten in der Vereinsgebarung oder Abweichungen gegenüber den veranschlagten Budgets in einem erheblichen Ausmaß feststellen.

Die GV ist weiters binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der für die GV stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten, über die die GV zu entscheiden hat, dies beantragen.

8.1.3 Einladung zur GV

Die Einberufung der GV hat schriftlich (Post UND per Mail) spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

Der Einladung hat eine Tagesordnung beizuliegen, die alle zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkte zu enthalten hat.

8.1.4 Vorsitz

Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten oder in seiner Abwesenheit dem 1. Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, dem 2. Vizepräsidenten.

8.1.5 Beschlussfähigkeit

Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder statt, sofern mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist die GV zu vertagen.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.1.6 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.2 Vorstand (VO)

8.2.1 Zusammensetzung des VO

Der VO besteht aus

- dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dessen Vizepräsident(en)
- Vorsitzenden des Ordenskapitels (=der Vereinspräsident)
- dem Schriftführer und im Verhinderungsfall, dessen Stellvertreter
- dem Kassier und im Verhinderungsfall, dessen Stellvertreter

Diese Personen bilden das Kabinett des Präsidenten.

Weiters gehören dem Vorstand an:

- der Chefredakteur der Vereinszeitschrift
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (in Personalunion des Präsidenten)

Diese Personen sind nicht wählbar sondern werden durch freiwillige Meldung mit der jeweiligen Aufgabe betraut.

Weitere Personen sind Organe des Vereins, gehören jedoch nicht dem Vorstand an:

- der Referent für Jugendarbeit
- der Referent für IT
- Vereinstechner

Diese Personen sind nicht wählbar sondern werden durch freiwillige Meldung mit der jeweiligen Aufgabe betraut.

8.2.2 Aufgaben des VO

Dem VO obliegt die Führung des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen dem VO folgende Angelegenheiten:

- Führung der Vereinsgeschäfte und inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Vereinsarbeit;
- Erstellung des Budgetvoranschlags für das Folgejahr und die Aufteilung der Mittel auf Projekte (Reisen, Bauvorhaben, Anschaffungen u.ä.)
- Erstellung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts für das vergangene Jahr;
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern, ausgenommen die Ehrenmitglieder;
- Die Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in internationalen Vereinigungen;
- Regelung der Dienstverhältnisse zu Angestellten des Vereins;
- Einberufung der GV und Formulierung von Anträgen an die GV;
- Festlegung der Tagesordnung für die GV;
- Bestellung und Abberufung des Chefredakteurs, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, sowie des Referenten für Jugendarbeit

Der Vorstand ist berechtigt, Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und erforderlichenfalls auch zu den Vorstandssitzungen zu kooptieren.

8.2.3 Einberufung des VO

Die Einberufung des VO erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, durch den/die Vizepräsident (en).

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass jedes Mitglied spätestens 14 Tage (kürzer nach Sondervereinbarung) vor dem Termin von der Einberufung Kenntnis erhält.

8.2.4 Vorsitz

Der Vorsitz im VO obliegt dem Präsidenten oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsidenten.

8.2.5 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins nach Außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

Im Falle von den Verein verpflichtenden Rechtsgeschäften ist der Präsident nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (vorzugsweise Kassier) zeichnungsberechtigt.

Bei Gefahr in Verzug sind der Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten gemeinsam berechtigt, den Verein auch in Angelegenheiten zu vertreten, die anderen Organen zugewiesen sind. Derartige Rechtsgeschäfte sind den zuständigen Organen unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere hat er die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen zu führen.

Der Kassier hat die Bücher des Vereins ordnungsgemäß zu führen, die Einhaltung der Budgetvoranschläge des Vereins und dessen Kassengebarung zu überwachen, den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie den Budgetvoranschlag (falls erforderlich) für das Folgejahr zu erstellen.

Der Kassier und sein Stellvertreter können vom VO ermächtigt werden, Rechnungen zu unterfertigen und die mit der Kassenführung verbundene Korrespondenz zu führen.

Darüber hinaus können einzelne Vorstandsmitglieder von der GV oder einzelne Mitglieder des Vereins vom VO mit besonderen Aufgaben betraut werden.

8.2.6 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung im VO erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden (mind. von jeder Vereinsfunktion 1 Mitglied) Vorstandsmitglieder. Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn sie im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis an den Sitzungen teilnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung hat schriftlich den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht zu werden.

8.2.7 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, ausgenommen Chefredakteur und Referent für Öffentlichkeitsarbeit, beträgt grundsätzlich 5 Jahre bei den Kabinettsmitgliedern, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die GV. (siehe Pkt. 8.1.1 lit f)

Wird ein Vorstandsmitglied auf Dauer durch einen Stellvertreter ersetzt, dauert dessen Funktion höchstens bis zum Ende der Funktion des Präsidenten bei Kabinettsmitgliedern. In diesem Fall kann der VO ein ordentliches Mitglied mit dessen Zustimmung als neuen Stellvertreter provisorisch bis zur nächstfolgenden GV bestellen.

Ein VO (Der Präsident und sein Kabinett) kann unbegrenzt oft gewählt werden).

8.2.8 Beendigung der Funktionsperiode von Vorstandsmitgliedern

Die Funktionsperiode endet durch Zeitablauf oder durch:

1. Amtsenthebung (wenn der Präsident seines Amtes enthoben wird, gelten auch alle Kabinettsmitglieder als enthoben),
2. freiwilligen Rücktritt,
3. Ausscheiden aus dem Verein,
4. Auflösung des Vereins,

Sofern die GV nicht die Unehrenhaftigkeit des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ausgesprochen hat, ist jedes Vorstandsmitglied wieder wählbar.

8.2.9 Stellvertretung

Bei vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt sein Stellvertreter mit sämtlichen Rechten und Pflichten in diese Funktion ein; bei Verhinderung des Präsidenten einer der beiden Vizepräsidenten.

8.3 Erstellung der Vereinszeitschrift

Der Bezug der Vereinszeitschrift ist für alle Mitglieder verpflichtend und entgeltlich, da die Zeitschrift als vereinsinternes Mitteilungsblatt fungiert.

Medieneigentümer ist der Verein, ausschließlich vertreten durch den VO. Der Vorstand bestellt einen Chefredakteur der ordentliches Mitglied des Vereins sein muss und der die Erstellung des Blattes zu leiten und zu koordinieren hat. Der Chefredakteur schlägt dem Vorstand ein Redaktionskomitee vor, das vom Vorstand bestellt wird und sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzt.

Bei Verhinderung des Chefredakteurs vertritt ihn ein von ihm benanntes Mitglied des Redaktionskomitees. Mit der Herausgabe kann ein Verlag beauftragt werden.

Der Stückpreis der Vereinszeitschrift sowie die Anzeigenpreise sind vom VO so festzusetzen, dass dadurch die Herausgabe der Vereinszeitschrift möglichst kostendeckend erfolgen kann.

9. RECHNUNGSPRÜFER

9.1 Funktionsdauer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der GV für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine unbegrenzt mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

9.2 Aufgaben und Ausscheiden der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Im Rahmen Ihrer Aufgaben haben die Rechnungsprüfer Einblick in die Geschäfte, Unterlagen und Kassengebarungen aller Organe des Vereins zu nehmen. Sie berichten der GV über das Ergebnis Ihrer Überprüfungen.

Rechnungsprüfer dürfen außer der GV keinem Organ des Vereins angehören. Darüber hinaus gelten für sie die Bestimmungen über die Vorstandsmitglieder sinngemäß.

10. SCHIEDSGERICHT

10.1 Zuständigkeit

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein nach diesen Statuten bestelltes Schiedsgericht endgültig.

10.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Schiedsrichtern zusammen.

Jeder Streitteil benennt dem VO innerhalb von 2 Wochen ab der Streitverkündung einen Schiedsrichter.

Die beiden von den Kontrahenten benannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz im Schiedsgericht führt. Alle Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung dieser Statuten und gegebenenfalls auch auf die Gesetzeskonformität im Schiedsverfahren zu achten.

10.3 Entscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

11 LIQUIDATION DES VEREINS

11.1 Freiwillige Auflösung

Die GV kann, die freiwillige Auflösung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Die GV hat in diesem Fall unter Bedacht auf § 9.3 auch über das weitere Schicksal des Vereinsvermögens (Finanz- und Sachvermögen) zu entscheiden.

11.2 Mitteilung an die Vereinsbehörde

Der zum Zeitpunkt der Auflösung bestellte letzte VO hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

11.3 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist artgleichen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Einer Zuführung des Vereinsvermögens für wohltätige Zwecke (Kinderkrebsforschung o.ä.) hat jedoch oberste Priorität. Bei der Zuführung kann das Vereinsvermögen auf unterschiedliche Institutionen, Vereine, Personen usw. zu beliebigen Teilen aufgeteilt werden!

Diese Aufteilung des Vermögens wird bei der letzten GV festgelegt.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.